Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 7462.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirks Magdeburg, von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Jerichow I. das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem vorgenannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 29. Mai 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1869.

(Nr. 7463.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des I. Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, auf dem Kreistage vom 10. Dezember 1866. beschlossen worden, die zur Ausführung des vom Kreise übernommenen chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg erforderlichen Geldmittel, welche aus den bereits emittirten Anleihen von 166,000 Thalern und 18,500 Thalern, genehmigt durch die Privilegien vom 17. Mai 1858. (Gesetz-Samml. S. 288.) und 5. August 1863. (Gesetz-Samml. S. 537.), nicht gedeckt werden können, im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 22,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 22,000 Thalern, in Buchstaben: zweiundzwanzig Tausend Thalern, welche in einer Emission in Apoints zu Einhundert Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom 1. April 1872. ab, innerhalb eines Zeitraums von 36 Jahren nach dem genehmigten Amortisationsplane zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation

des

I. Jerichowschen Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 10. Dezember 1866. wegen Aufnahme einer ferneren Schuld von 22,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des I. Jerichowschen Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von 22,000 Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 22,000 Thalern geschieht vom 1. April 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 36 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres, die Auszahlung der ausgeloosten Beträge am nächsten 1. April u. s. f. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und im Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Chausseebaukasse in Loburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Burg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Loburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Loburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im I. Jerichowschen Kreise.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des I. Jerichowschen Kreises

dritte Serie

Littr. ..... № .....

über Einhundert Thaler zu vier einhalb Prozent Zinsen

über

2 Thaler 7½ Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) zwei Thalern sieben Silbergroschen sechs Pfennigen bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Loburg.

Loburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau
im I. Jerichowschen Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des I. Jerichowschen Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des I. Jerichowschen Kreises Serie III.

Littr. ..... № ..... über Einhundert Thaler à vier einhalb Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Loburg.

Loburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau
im I. Jerichowschen Kreise.

(Nr. 7464.) Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikel 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer des im Kröbener Kreise am Masselbache belegenen Wiesen- und Bruchterrains — von der Grenze des Kröbener Kreises mit der Provinz Schlesien aufwärts bis zur Laszczyn-Pakowkaer Feldmarksgrenze — werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Rawicz.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den durch den Wiesenbaumeister Dostert am 17. November 1868. entworfenen, bei der Prüfung in den oberen technischen Instanzen gebilligten Meliorationsplan zur Ausführung zu bringen, und die demgemäß ausgeführten Anlagen zu unterhalten.

Die bei Station 148. des zugehörigen Situationsplanes zu erbauende Schleuse wird mit der daselbst bestehenden Brücke verbunden. Die Kosten der ersten Ausführung trägt die Genossenschaft.

Zur künftigen Unterhaltung dieser Schleusenbrücke hat der bisherige Brückenbaupflichtige mit beizutragen, und wird das Beitragsverhältniß zwischen der Genossenschaft und dem Brückenbaupflichtigen im Mangel einer Einigung durch das im §. 11. dieses Statutes angeordnete Schiedsgericht endgültig festgestellt.

Die künftige Räumung der alten Gräben innerhalb des Sozietätsgebietes verbleibt den bisherigen Räumungspflichtigen, wird aber unter Aufsicht des Verbandes gestellt.

Erhebliche Veränderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Dem Verbande wird für alle Anlagen zur Ausführung des Meliorationsplanes das Recht der Expropriation verliehen.

Beim Expropriations-Verfahren steht die Entscheidung darüber, welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, der Regierung zu Posen zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel einer Einigung durch das in §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichnete Verfahren.

§. 4.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zu den Behufs Regulirung des Masselbaches auszuführenden Durchstichen, ferner zur Verbreitung des Masselbaches, sowie zum Bau oder zur Verbreitung der Zu- oder Ableitungsgräben erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth durch die dem Besitzer demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich (§. 11.) entschieden.

Bezüglich der Auszahlung der Geldentschädigungen — mögen dieselben nach §. 3. in Folge stattgehabter Expropriationen oder nach §. 4. durch schiedsrichterliches Verfahren für Vereinsmitglieder festgesetzt sein — kommen die Bestimmungen, welche durch die Kabinetsorders vom 26. Dezember 1833. und 8. August 1832. bezüglich der Geldentschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden ergangen sind, zur Anwendung.

§. 5.

Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

§. 6.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse zu drei Theilen,
" II. " zu zwei Theilen,
" III. " zu Einem Theile

heranzuziehen ist.

§. 7.

Die Aufstellung des allgemeinen Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung zu Posen ernannte Boniteure unter Leitung des hierzu von ihr ernannten Kommissarius.

Den Boniteuren können nach Befinden ortskundige Personen beigeordnet werden.

§. 8.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, auszugsweise mitzutheilen und es ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

 Der

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger zugeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamationsverfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 7. aufgestellt ist, oder auch schon früher, Falls das Bedürfniß vorliegt, nach Verhältniß der Fläche der in dem vorläufigen Kataster des Feldmessers Boschan vom 16. Juni 1868. als betheiligt aufgenommenen Grundstücke. In beiden Fällen bleibt die spätere Ausgleichung der gezahlten Beiträge nach dem festgestellten Kataster vorbehalten.

§. 9.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Kröbener Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Ihm liegt die Handhabung der Polizei zum Schutze der Verbandsanlagen ob.

Derselbe ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Vorschriften die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 349.). Die vom Sozietätsdirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

Der Sozietätsdirektor führt ferner die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. gleich wie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten, durch administrative Exekution zur Verbandskasse ein-

einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von zwei durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen von der Genossenschaft gewählten Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und der beiden Vorstandsmitglieder, oder eines oder beider Stellvertreter.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu.

In Behinderungsfällen läßt der Direktor die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 10.

Bei der Wahl der beiden Vorstandsmitglieder und der beiden Stellvertreter hat jeder Besitzer eines betheiligten Rittergutes oder eines außerhalb eines Gemeindeverbandes stehenden Gutes, ferner der Besitzer des Gutes Lindenhof und der Besitzer des jetzt dem Alexander Paschke gehörigen Hauptgutes zu Massel, sowie jeder Vorsteher derjenigen Gemeinden, aus deren Gemeindebezirken Grundstücke im Meliorationsgebiete liegen, für je zehn volle, auf Normalboden (erster Klasse) reduzirte Morgen des zu den bezeichneten Gütern oder zur Gemeinde gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme.

So lange das Kataster nicht nach §. 8. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im vorläufigen Kataster des Wiesenbaumeisters Dostert als betheiligt aufgenommenen Flächen für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. durch ihre gesetzliche Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, und zwar das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahl-

ver-

verfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 11.

Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im §. 3. etwas Anderes bestimmt ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleich betheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 12.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen Saat- und Erntezeit eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 13.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 14.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 28. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7465.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1869., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelm-Schächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler.

Indem Ich auf Ihren Bericht vom 2. Juli d. J. die Herstellung einer Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelm-Schächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler hierdurch genehmige, bestimme Ich zugleich, daß das in Meinem Erlasse vom 28. November 1847. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 13.) für die Hauptbahn verliehene Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auch auf die Anlage dieser Zweigbahn Anwendung finden soll.

Schloß Babelsberg, den 7. Juli 1869.

Wilhelm.

Für den Handelsminister:
v. Selchow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7466.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1869., betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 10. d. M. Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Kreise Husum, Regierungsbezirks Schleswig, sende Ich Ihnen, von Mir vollzogen, hierneben zur weiteren Veranlassung mit der Bestimmung zurück, daß derselbe mit dem 1. August d. J. in Kraft treten soll.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 14. Juli 1869.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:	Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Gr. zu Eulenburg.	v. Selchow.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ta-

Tarif,

nach welchem

die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum, im Kreise Husum, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. August 1869. an zu erheben sind.

Vom 14. Juli 1869.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld von Schiffsfahrzeugen:

I. von drei Lasten Tragfähigkeit und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 1 Silbergroschen,
beim Ausgange........................ 1 „

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

II. von mehr als drei Lasten bis zu einschließlich vierzig Lasten Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 2 Silbergroschen,
beim Ausgange........................ 2 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 1 Silbergroschen,
beim Ausgange........................ 1 „

für jede Last der Tragfähigkeit;

III. von mehr als vierzig Lasten Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 4 Silbergroschen,
beim Ausgange........................ 4 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 Silbergroschen,
beim Ausgange........................ 2 „

für jede Last der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als vierzig Lasten Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Norddeutschen Bundes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter III. a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachrath, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Die vorstehend normirten Sätze sind nur für solche Schiffe voll zu entrichten, welche in den Binnenhafen oder die Aue, soweit letztere vom Dockkooge begrenzt wird, einlaufen. Bleiben Schiffe dagegen auf der Rhede oder der Außenaue, so ist für dieselbe nur die Hälfte der bezüglichen Abgabensätze zu entrichten, vorbehaltlich jedoch der Nacherlegung bis zum vollen Betrage für den Fall, daß sie später noch in den Binnenhafen oder den vom Dockkooge begrenzten Theil der Aue einlaufen.

Sind Fahrzeuge auf der Rhede oder der Außenaue entlöscht und ist hierfür nach dem Vorstehenden die Hälfte des bezüglichen Abgabensatzes für beladene Fahrzeuge entrichtet worden, so bleibt, wenn dieselben demnächst leer oder geballastet in den Binnenhafen oder den innerhalb des Dockkooges belegenen Theil der Aue einlaufen, noch die Hälfte der Abgabe nach dem Satze für leer oder geballastet einkommende Fahrzeuge nachzuerlegen.

In gleicher Weise ist für Schiffe, welche den Binnenhafen oder die Binnenaue leer oder geballastet verlassen und alsdann noch auf der Rhede oder der Außenaue Ladung einnehmen, die Hälfte der Abgabe nach dem Satze für leer oder geballastet ausgehende Schiffe und die Hälfte des bezüglichen Satzes für beladen ausgehende Schiffe zusammen zu entrichten.

4) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit den benachbarten Küstenorten, Inseln und Halligen den Husumer Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche, nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von vierzig Lasten oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Norddeutschen Bundesgebiets in den Husumer Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichter-Fahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein alle kleinen Fahrzeuge bis zu Einer Last Tragfähigkeit;

9) Fahrzeuge bis zu einschließlich drei Lasten Tragfähigkeit bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Rhede liegenden Schiffen;

10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

11) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von viertausend Pfund zu verstehen.

2) Bei

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Last oder mehr für eine volle Last gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

B. Lagergeld:

Für die Benutzung von je 36 Quadratfuß Preußisch der am Hafen belegenen Lagerplätze für eine jede Woche .... 1 Sgr. 6 Pf.

Anmerkung:

1) Bei Benutzung eines Lagerplatzes von kürzerer Dauer als eine Woche, wird letztere ebenso wie für überschießende Tage voll berechnet.

2) Flächen von weniger als 36 Quadratfuß und überschießende Theile werden für volle 36 Quadratfuß gerechnet.

C. Krahnengeld:

Erfolgt die Einladung oder Ausladung mittelst des Krahnens, so wird an Krahnengeld entrichtet:

für jede Stunde oder kürzere Zeit der Benutzung.... 3 Silbergroschen.

Anmerkung: Bei längerer Benutzung wird jede angefangene Stunde voll berechnet.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister: Gr. zu Eulenburg.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).